



Fachbewilligungen

Dieses Merkblatt richtet sich an Betriebe und Firmen, welche mit bestimmten Chemikalien umgehen, die Menschen und Umwelt gefährden können.

Grundsatz

Betriebe, die folgende Chemikalien beruflich oder gewerblich verwenden, benötigen eine Fachperson mit der entsprechenden Fachbewilligung:

- Pflanzenschutzmittel,
- Schädlingsbekämpfungsmittel im Auftrag Dritter,
- Mittel und Verfahren zur Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern,
- Begasungsmittel für die Schädlingsbekämpfung
- Holzschutzmittel oder
- Kältemittel.

Die Fachbewilligungen können im Rahmen der Berufsbildung oder in Kursen erworben werden. Es handelt sich dabei um einen anerkannten Kenntnisausweis. Die Fachbewilligungen werden durch die Prüfungsstellen ausgestellt.

Fachbewilligungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind schweizerischen Fachbewilligungen gleichgestellt.

Welche Tätigkeiten erfordern eine Fachbewilligung?

Die unten aufgeführten Tätigkeiten dürfen nur unter Anleitung einer Person mit einer **Fachbewilligung** durchgeführt werden:

Fachbewilligung	Tätigkeitsbereich	Hinweise	
Schädlingsbekämpfung für Dritte	Biozide wie Rodentizide, Insektizide, Akarizide, Mittel gegen andere Arthropoden und Pflanzenschutzmittel zum Schutz von Erntegütern	Diese Betriebe müssen der kantonalen Fachstelle un- aufgefordert eine Chemikalien-Ansprechperson mit- teilen (siehe Merkblatt C03)	EDI / BAG
Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln	Begasungen mit Methylbromid, Blausäure, Phosphorwasserstoff, Sulfuryldifluorid, Ethylenoxid, Kohlendioxid Gültigkeit 5 Jahre Anleitung nicht möglich		
Desinfektion des Badewassers	In Gemeinschaftsbädern		
Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	- Landwirtschaft/Gartenbau - Spezialbereiche (Sportplätze, Umgebung von Bauten) - Waldwirtschaft		UVEK / BAFU
Verwendung von Holzschutzmitteln	Verwendung von Holzschutzmitteln (gilt auch für die Behandlung von Holz mit Pflanzenschutzmittel vor dem Einschnitt im Sägewerk)	Mitteilungspflicht für die Chemikalien-Ansprechperson bei Verwendung in Wohnhäusern (Dachstöcken)	
Umgang mit Kältemitteln	Beim Herstellen, Installieren, Warten oder Entsorgen von Geräten oder Anlagen, die der Kühlung, Klimatisierung oder Wärmegewinnung dienen		

UVEK: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation;

BAFU: Bundesamt für Umwelt

EDI: Eidgenössisches Departement des Innern; **BAG:** Bundesamt für Gesundheit

Wie kann die Berechtigung erlangt werden?

Erwerb	Der Fachbewilligung kann durch Kurs und Prüfung erworben werden. Trägerschaften und Prüfungsstellen, finden Sie unter: www.bagchem.ch -> Chemikalien -> Für Berufsleute -> Ausbildung www.bafu.admin.ch -> Chemikalien -> Rechtsgrundlagen -> Fachbewilligungen		
Anerkennung	Auch entsprechende Berufserfahrung (im In- oder Ausland) kann geltend gemacht werden. Die Bestätigung/Anerkennung erfolgt durch die Bundesämter und ist einer Fachbewilligung gleichgestellt. Anerkannte Ausbildungen werden unter den obgenannten Adressen aufgelistet.		
Ausweise	Die Ausweise werden durch die Prüfungsstellen ausgestellt.		
Ausbildungen, die bis 31. Juli 2007 anerkannt waren	Holzschutzmittel Pflanzenschutzmittel Kältemittel	Die früheren Fachbewilligungen nach der Stoffverordnung werden weiterhin anerkannt	UVEK / BAFU
	Schädlingsbekämpfung	Giftprüfung Schädlingsbekämpfung	EDI / BAG
	Begasungsmittel	Giftprüfung Bewilligung E anerkannt bis 31.12.2009 Ausnahme: Für Kohlendioxid-Gas berechtigt Berufserfahrung zum Ausweis	
	Desinfektion des Badewassers	Giftprüfung Wasseraufbereitung	

Weiterbildungsverpflichtung

Wer eine Fachbewilligung besitzt und entsprechend tätig ist, muss sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und sich weiterbilden.

Die Fachbewilligung für Begasungen ist auf 5 Jahre beschränkt.

Entzug und Auflagen

Wenn ein Inhaber von Fachbewilligungen wiederholt oder absichtlich gegen Vorschriften des Umwelt-, Arbeitnehmer-, oder Gesundheitsschutzes im Bereich dieser Fachbewilligung verstösst, kann die kantonale Behörde

- von dieser Person verlangen, dass sie einen Kurs besucht oder eine Fachprüfung ablegt oder
- die Fachbewilligung vorübergehend oder ganz entziehen.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter <http://chemikalien.klzh.ch> oder www.chemsuisse.ch.

Informationen der Bundesämter zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.cheminfo.ch.

Kontaktadresse

Kantonales Labor Zürich
Abteilung Chemikalien
Fehrenstrasse 15 / Postfach 1471
8032 Zürich

Telefon 043 244 71 00
Fax 043 244 71 01
chemikalien [at] klzh.ch
<http://chemikalien.klzh.ch>